Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Buchloe (Ehrungssatzung) vom 01. März 1995

Aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Buchloe folgende Satzung,

geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Buchloe (Ehrungssatzung) vom 14. November 2001 (Inkrafttreten am 18.11.2001),

zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Buchloe (Ehrungssatzung) vom 04. Februar 2011 (Inkrafttreten am 01.03.2011):

I. Ehrenbürger, Ehrenring, Bürgermedaille

§ 1 Verleihung

Die Stadt Buchloe verleiht an Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Stadt verdient gemacht haben,

- das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 GO
- den Ehrenring und
- die Bürgermedaille der Stadt Buchloe.

§ 2 Ernennung zum Ehrenbürger

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Buchloe <u>außerordentliche Verdienste</u> erworben haben oder die durch besondere und außergewöhnliche Leistungen auf dem kulturellen, sozialen oder wirtschaftlichen Bereich das Wohl oder das Ansehen der Stadt gemehrt haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Die Ernennung zum Ehrenbürger ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Buchloe verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch der Stadt Buchloe eintragen.

§ 3 Ehrenring

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Buchloe <u>hohe Verdienste</u> erworben haben, kann der goldene Ehrenring der Stadt Buchloe verliehen werden.
- (2) Der Ehrenring mit Gravurplatte ist aus massivem Gelbgold (750 / 000), unterlegt mit Rotgold, hergestellt und trägt auf der Gravurplatte das in Rot- und Weißgold eingelegte Stadtwappen und den Namen der Stadt Buchloe. In den Ring wird der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung eingraviert.

(3) Der goldene Ehrenring wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht, in welcher der Name des Ausgezeichneten, die Verdienste, der Beschluß des Stadtrates sowie der Dank und die Anerkennung eingetragen sind.

§ 4 Bürgermedaille

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Buchloe <u>verdient</u> gemacht haben, kann die Bürgermedaille in Gold verliehen werden.
- (2) Die Bürgermedaille ist in Feingold (999 / 999) geprägt und hat einen Durchmesser von 34 Millimetern und ein Gewicht von 17 Gramm. Sie zeigt
 - auf der Vorderseite das Rathaus mit Stadtwappen sowie den Namen der Stadt Buchloe und
 - auf der Rückseite das Porträt und den Namen "König Rudolf von Habsburg" mit den Jahreszahlen "1273 1382 und 1954".
- (3) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: " ... hat sich um die Stadt Buchloe verdient gemacht. Der Stadtrat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluß vom ... in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille verliehen.

(Ort) (Datum) (Name)

- 1. Bürgermeister."
- (4) Mandatsträger werden Persönlichkeiten nach Abs. 1 gleichgestellt, wenn sie mindestens 24 Jahre ehrenamtlich im Stadtrat tätig waren. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus gesundheitlichen, beruflichen oder sonstigen triftigen

Gründen sind die Voraussetzungen für die Verleihung der Bürgermedaille bereits nach 20-jähriger Stadtratstätigkeit erfüllt.

§ 5 Vorschlagsrecht für Ehrungen

- (1) Der Erste Bürgermeister und die Stadtratsfraktionen können zur Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen geeignete Persönlichkeiten vorschlagen. Die Vorschläge sind zu begründen.
- (2) Der Stadtrat beschließt über Verleihungsvorschläge in nichtöffentlicher Sitzung. Die Verleihung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Stadtrates.
- (3) Die Auszeichnung wird in der Regel in feierlicher Form in öffentlicher Stadtratssitzung vorgenommen.

§ 6 Eigentum und Recht der Erben

Mit der Aushändigung der Auszeichnung geht diese in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Sie bleibt auch nach dessen Tode den Erben zum Andenken, ohne daß einer der Erben das Recht erwirbt, die Auszeichnung zu tragen.

§ 7 Widerruf der Ehrung

- (1) Die Auszeichnung kann wegen unwürdigen Verhaltens des Ausgezeichneten widerrufen werden. § 5 Abs. 1, 2 und 4 gilt entsprechend.
- (2) Mit Zustellung des Widerrufsbescheides fällt das Eigentum an der Auszeichnung an die Stadt Buchloe zurück. Die Auszeichnung ist mit der Verleihungsurkunde unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

II. Ehrungen im Sport

§ 8 Verleihung

- (1) An Mitglieder und Mannschaften von Sportvereinen mit Sitz in der Stadt Buchloe und an aktive Sportler aus Buchloe kann für hervorragende sportliche Leistungen die Sport-Ehrennadel verliehen werden.
- (2) Die Sport-Ehrennadel hat die Form eines Wappenschildes. Das von Lorbeerzweigen umrahmte und gleichzeitig als Gravurplatte dienende Wappenschild enthält das Wappen und den Namen der Stadt Buchloe. Die Sport-Ehrennadel wird in Silber und in Gold verliehen.

§ 9 Voraussetzungen

- (1) Die Sport-Ehrennadel in Silber kann verliehen werden bei:
 - 1. und 2. Platz bei Bayer. Meisterschaften
 - 2. und 3. Platz bei Deutschen Meisterschaften
- (2) Die Sport-Ehrennadel in Gold kann verliehen werden bei:
 - 1. Platz bei Deutschen Meisterschaften
 - 1. Platz bis 3. Platz bei Europa- oder Weltmeisterschaften, Teilnahme an Olympischen Spielen
- (3) Bei Meisterschaften einer Mannschaft wird die Auszeichnung an die Mannschaftsmitglieder einschließlich der Trainer/in und Betreuer/in der Mannschaft verliehen. Dies gilt auch bei Einzelsportlern/innen.
- (4) Bei wiederholter Erfüllung der Verleihungsvorsaussetzungen können die Sport-Ehrennadel in Silber oder Gold auch mehrmals an eine/n Sportler/in oder eine Mannschaft verliehen werden.

§ 10 Vorschlagsrecht

Die Verleihung setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung des Sportvereins voraus. Die Anträge sind jeweils bis zum 15. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr einzureichen.

§ 11 Durchführung

Die Verleihung soll für alle Auszuzeichnenden (Sportler/in wie Betreuer/in) gemeinsam vorgenommen werden. Sie ist mit Überreichung der Sport-Ehrenurkunde verbunden, in der der Name des Ausgezeichneten /der Ausgezeichneten oder der Mannschaft und die Leistung oder die Verdienste eingetragen sind

III. Ehrung im Ehrenamt

§ 12 Verleihung

Persönlichkeiten, die sich durch langjährige aktive Tätigkeit besonders in den Vereinen, Organisationen oder sonstigen Gemeinschaften mit kulturellen, sozialen, sportlichen oder anderen gemeinnützigen Zielen besondere Verdienste erworben haben, können als Anerkennung für ehrenamtliches Wirken mit der "Dankurkunde für Verdienste im Ehrenamt" ausgezeichnet werden.

§ 13 Voraussetzungen

- (1) Die Dankurkunde für Verdienste im Ehrenamt kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die über das übliche ehrenamtliche Engagement hinaus einen persönlichen und unentgeltlichen Einsatz für den Verein oder die Organisation erbracht haben. Als Kriterien hierfür gelten folgende Voraussetzungen:
- a) 12 Jahre 1. Vorsitzende/r eines oder mehrer Vereine oder Organisationen oder
- b) 15 Jahre in der Vorstandschaft eines oder mehrerer Vereine oder Organisationen in der Funktion als stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schriftführer/in, Kassier/in, Jugendleiter/in, Sportleiter/in
- (2) Darüber hinaus kann der Stadtrat die Ehrung einer Persönlichkeit auch dann vornehmen, wenn dessen Tätigkeit im Verein oder in der Organisation in einer anderen Art und Weise den vorstehenden Kriterien entsprechen.
- (3) Die aktiven Führungskräfte von Hilfsorganisationen (Feuerwehr, BRK, Wasserwacht, DLRG, THW, Malteser Hilfsdienst, Johanniter-Unfallhilfe) werden den Personen im Abs. 1 Nr. b gleichgestellt.

§ 14 Vorschlagsrecht

Die Verleihung setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung voraus. Antragsberechtigt sind neben Bürgermeister und Stadtratsfraktionen der Verein bzw. die Einrichtung, in dem das Ehrenamt ausgeübt wird.

§ 15 Durchführung

Die Ehrung soll für alle Ausgezeichneten gemeinsam vorgenommen werden.

IV. Vereinsjubiläum

§ 16

- (1) Vereinen mit Sitz in der Stadt Buchloe kann aus Anlaß von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, für jedes Jubiläumsjahr eine Jubiläumsgabe gewährt werden; die Jubiläumsgabe beträgt 125,00 Euro je 25 Jahre.
- (2) Die Jubiläumsgabe soll bei der Jubiläumsfeier überreicht werden.

V. Alters- und Ehejubiläum

§ 17

- (1) Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO), die das 85. Lebensjahr und weitere durch 5 teilbare Lebensjahre vollenden, kann ein Geschenk im Wert bis 25,00 Euro überreicht werden.
- (2) Dasselbe gilt für Gemeindeangehörige (Art. 15 GO), die das Fest der diamantenen (60 Jahre), eisernen (65 Jahre), gnadenen Hochzeit (70 Jahre) oder kronjuwelenen Hochzeit (75 Jahre) begehen.

VI. Inkrafttreten

§ 18

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Buchloe über Ehrungen und Auszeichnungen vom 28. November 1986 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Buchloe "Buchloer Zeitung" Nr. 275 vom 01.12.1986) außer Kraft.

Buchloe, den 01. März 1995 Stadt Buchloe

Greif

1. Bürgermeister